

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Marktgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1882.

XV. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 24. Juni 1882.

16.

Gesetz vom 6. Juni 1882,

giltig für die gefürstete Graffschaft Görz und Gradisca,

womit einigen Steuergemeinden die Ermächtigung ertheilt wird, sich zu selbstständigen Ortsgemeinden zu constituiren.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Den Steuergemeinden Sefana, Corgnale, Povier, Merče, Storje und Razlie wird die Ermächtigung ertheilt, sich von der gegenwärtigen Ortsgemeinde Sefana zu trennen und zu constituiren:

- a) die Steuergemeinde Sefana für sich zu einer Ortsgemeinde;
- b) die Steuergemeinde Corgnale ebenfalls für sich zu einer Ortsgemeinde;
- c) die zwei Steuergemeinden Povier und Merče zusammen zu einer Ortsgemeinde mit dem Sitze des Gemeindeamtes in Povier; und
- d) die Steuergemeinden Storje und Razlie zusammen zu einer Ortsgemeinde mit dem Sitze des Gemeindeamtes in Storje.

§ 2.

Dieses Gesetz wird in Wirksamkeit treten, sobald die Vorschriften des § 3 der Gemeindeordnung vom 7. April 1864 (Nr. 8 L.-G.-Bl.) erfüllt sein werden.

Wien, 6. Juni 1882.

Franz Joseph m. p.

Laaffe m. p.

17.

Gesetz vom 6. Juni 1882,

giltig für die gefürstete Graffschaft Görz und Gradisca,

betreffend die Erklärung der über den Sponzo-Fluß führenden Brücke zwischen Flitsch und Čezsoča zu einer Concurrrenzbrücke.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Brücke über den Sponzo-Fluß zwischen Flitsch und Čezsoča wird als Concurrrenzbrücke erklärt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Wien, 6. Juni 1882.

Franz Joseph m. p.

Laaffe m. p.